

Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand 1. Mai 2025

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen des Auftraggebers/Käufers (AG) und Verträge mit dem AG über Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Verkäufers (AN) sind ausgeschlossen. Sie gelten nur, wenn der AG sich schriftlich (Übermittlung per E-Mail genügt dieser Form) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese mit ihrer Geltung ganz oder teilweise einverstanden erklärt hat. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn der AG nach Verweis des AN auf sie im Einzelfall ihrer Geltung nicht widersprochen hat. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung des AG zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.
- 1.3 Wird in einer Bestellung oder in einem Vertrag auf die Geltung der VOL/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen) verwiesen, gelten die in diesen AEB von ESWE aufgeführten Regelungen bei Widersprüchen vorrangig (als Besondere Vertragsbedingungen) vor den VOL/B-Regelungen.

2. Angebotsabgabe/ Vertragsschluss

- 2.1 Der Anbieter hat sich bei Angebotsabgabe an die gewünschte Spezifikation und die sonstigen, in der Anfrage/den Vergabeunterlagen vom AG geforderten Inhalte zu halten und dort eingeforderte Informationen vollständig zu erteilen. Auf Abweichungen oder Lücken gegenüber diesen hat er in seinem Angebot ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist für den AG kostenfrei.
- 2.2 Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen werden vom AG schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt.
- 2.3 Notwendige Änderungen/Erweiterungen des vereinbarten Liefer-/Leistungsumfangs, die sich nach Vertragsabschluss bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sofern der AN dazu fachlich in der Lage ist, wird der AN sie dem AG anbieten und ihm Konsequenzen im Hinblick auf Preise, Vergütung und Termine mitteilen. Die Ausführung durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

3. Weitergabe von Bestellungen/Subunternehmer/Leiharbeitnehmer

- 3.1 Wenn der AN plant, Dritte zur Ausführung von angebotenen Leistungen einzusetzen, hat er dies bei Angebotsabgabe dem AG mitzuteilen und die betreffenden Unternehmen zu benennen. Dies gilt insbesondere, wenn er plant, zur Aufstockung seiner Kapazitäten Personaldienstleister einzuschalten und als Dritte Fremdpersonal (Selbstständige und/oder Leiharbeitnehmer) einzusetzen.
- 3.2 Beauftragte Leistungsinhalte oder wesentlicher Teile dieser darf der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht an Dritte weitergeben. Die vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist auch bei geplantem Austausch dieser durch andere Dritte erforderlich.
- 3.3 Zeigt sich die Notwendigkeit der Einschaltung von über Personaldienstleister rekrutiertem Fremdpersonal für die Erbringung geschuldeter Leistungen erst nach Vertragsabschluss, bedarf dies, gleich in welchem Stadium der Erfüllung und gleich ob aus Kapazitäts- oder anderen Gründen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 3.4 Der AG wird in den Fällen von Ziff. 3.1, 3.2 und Ziff. 3.3 seine Zustimmung nicht ohne berechtigten Grund verweigern.

4. Liefer-/Leistungszeit

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen für Lieferungen, Lieferleistungen oder Leistungen sind bindend. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der vollständigen mangelfreien Lieferung und/oder Fertigstellung der Leistung am Bestimmungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme durch den AG, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Ist Lieferung mit Montage vereinbart, beziehen sich Termine und Fristen auf die mangelfreie Übergabe der montierten Lieferung oder Abnahme durch den AG am Bestimmungsort, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 4.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter Termin/eine vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall hat der AN dem AG auch die Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Entsprechende Mitteilungen entbinden den AN nicht von im Verzugsfall dem AG gesetzlich zustehenden Rechten und Ansprüchen.
- 4.3 Informationen, Unterlagen oder Mitwirkungsleistungen, die der AN vom AG für die rechtzeitige Vertragserfüllung benötigt, wird der AN dem AG bei Angebotsangabe oder, wenn sie sich erst bei Ausführung als notwendig erweisen, vom AG so frühzeitig anfordern, dass die Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen nicht gefährdet wird.

Er hat diese unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit seiner Anforderung zu überprüfen und mögliche Unklarheiten dem AG schriftlich mitzuteilen.

- 4.4 Im Falle des Verzugs mit Lieferungen oder Leistungen stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu, auch wenn er eine verspätete (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung angenommen hat. Zu diesen zählt das Recht des AG, neben der weiteren Vertragserfüllung vom AN Erstattung eines entstandenen Verzögerungsschadens zu verlangen. Der AG ist bei Ausbleiben der Lieferung oder Leistung im Verzugsfall berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern diese nicht aus rechtlichen Gründen entbehrlich war, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Ist für den Verzugsfall eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann der AG diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend machen, ohne dass er sich hierzu das Recht bei der Annahme oder bei der Erklärung der Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, vorbehalten muss.
- 4.6 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung begründet ohne vorherige Absprache mit dem AG kein Recht des AN, insbesondere nicht bei Teillieferungen oder -leistungen, diese dem AG zusätzlich in Rechnung zu stellen.

5. Lieferung/Gefahrübergang

- 5.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgen Lieferungen einschließlich Verpackung, falls es handelsüblich ist, die Ware verpackt zu befördern, „DDP Bestimmungsort, Incoterms® 2020“.
- 5.2 Neben der Lieferanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben. Vertraglich oder gesetzlich vorgegebene Ursprungszeugnisse, Zertifikate, Materialprüfzeugnisse oder CE-Kennzeichnungen sind Teil der Lieferung und müssen dem AG spätestens bei Lieferung zugänglich gemacht werden.
- 5.3 Nicht vereinbarte Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 5.4 Die Gefahr für Lieferungen oder Leistungen geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung/Leistung am Bestimmungsort eingetroffen ist, bzw. erbracht wurde oder, falls eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, diese von dem AG mit schriftlicher Erklärung erfolgt ist.

- 5.5 In Fällen höherer Gewalt, bei Streik, Aussperrung, vom AG nicht zu verantwortenden Betriebsstörungen und sonstigen von dem AG nicht zu vertretenden Ereignissen, die zu Behinderungen führen, ist der AG berechtigt, die Annahme/Abnahme der Lieferungen und Leistungen des AN und eigene Pflichten um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass hieraus Ansprüche des AN gegen den AG begründet werden.
- 6. Ausführung/Sicherheitsvorschriften/REACH-VO/Warenursprung/Mindestlohn**
- 6.1 Maschinen und technische Arbeitsmittel müssen entsprechend den Vorschriften einschlägiger spezieller EU-weiter und nationaler Produktsicherheitsbestimmungen hergestellt sein, mit einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache ausgestattet sein, der bei Lieferung aktuellen EU-Maschinenrichtlinie entsprechen und eine EG-Konformitätserklärung aufweisen. Der Einsatz von nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik als gesundheitsgefährdend bekannten und/oder zulassungspflichtigen Stoffen oder Materialien ohne eine Zulassung im EU-Markt ist dem AN untersagt.
- 6.2 Handelt es sich bei Lieferungen um gefährliche Produkte oder sind in Lieferungen gefährliche Produkte enthalten, hat der AN diese nach den jeweils aktuellen einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften, die am Bestimmungsort gelten, zu kennzeichnen, zu verpacken, dorthin zu versenden und auch alle sonstigen Pflichten eines Lieferanten gemäß der bei Lieferung aktuellen EG-Verordnung 1907/2006/EG („REACH-VO“) zu erfüllen. Für den Fall, dass der AN Stoffe oder Gemische liefert, für nach der bei Lieferung aktuellen EG-Verordnung 1907/2006/EG („REACH-VO“) ein Sicherheitsdatenblatt vorliegen muss, ist der AN insbesondere verpflichtet, dieses dem AG unaufgefordert spätestens bei Lieferung in Papierform, oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Die zu liefernden Produkte müssen die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen oder des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder erfüllen. Ein nicht-präferenzialer Ursprung der Produkte ist bei Angebotsabgabe, spätestens mit Bestellannahme anzugeben. Auf Verlangen wird der AN in diesen Fällen über die Herkunft der Ware spätestens mit Lieferung ein Ursprungszeugnis vorlegen.
- 6.4 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie die ihm bekannt gegebenen jeweils aktuellen betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Der AN hat die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Allgemeinen Vorschriften“ DGUV-V1 sowie allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln zum Ausführungszeitpunkt zu beachten. Hierzu zählt auch die Erfüllung der Pflichten aus dem jeweils aktuellen Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Arbeitszeitgesetz (ArbZG).
- 6.5 Bei Einsatz von Geräten und Anlagen durch den AN hat er die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung zu erfüllen. Sämtliche Betriebsmittel des AN müssen sonstigen

Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen und eine CE-Kennzeichnung aufweisen. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, muss der AG hiervon informiert werden und die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften auf Verlangen des AG nachgewiesen werden.

- 6.6 Der AN darf nur Arbeitskräfte für die Ausführung geschuldeter Leistungen einsetzen, die einer angemeldeten Beschäftigung nachgehen, den gesetzlichen Mindestlohn bzw. Branchenmindestlohn erhalten und für die Sozialabgaben und Lohnsteuer entrichtet werden. Wenn es sich hierbei um ausländische Arbeitskräfte aus EU-Ländern oder solche aus Drittländern handelt, die eine Aufenthaltsgenehmigung und/oder eine Arbeitsgenehmigung EU benötigen, muss der AN sicherstellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für den Einsatz von Fremdpersonal, insbesondere über Personaldienstleister. Der AN hat sich in seiner Lieferkette an die Unternehmen und Personaldienstleister ebenso zu adressieren. Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

7. Preise/Rechnung/Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die vereinbarten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie gelten alle Lieferungen und Leistungen ab, die der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten bis zum und an dem vereinbarten Bestimmungsort zu bewirken hat und beinhalten auch die Einräumung von Nutzungsrechten zum vertraglich vorgesehenen Zweck. Ist eine Abnahme durch den AG vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, sind die dem AN entstehenden Kosten bei Durchführung des Abnahmeverfahrens in Anwesenheit des AN mit den Preisen abgegolten.
- 7.2 Rechnungen sind nach vollständiger, mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme der Leistungen für jede Bestellung gesondert, jeweils unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift einzureichen.
- 7.3 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat aufweisen. Originalrechnungen dürfen einer Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 7.4 Rechnungen senden Sie bitte im Dateiformat PDF oder als elektronische Rechnung (ZUGFeRD oder XRechnung gem. EN16931) zu. Senden Sie je Rechnungsnummer / Vorgang nur eine Datei. Senden Sie Rechnungen ausschließlich an folgende E-Mail Adresse: finanzbuchhaltung@elw.de.
- 7.5 Die Zahlung ordnungsgemäß eingereichter und prüfbarer Rechnungen erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skontoabzug oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme, wenn diese vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Der AG leistet Abschlagszahlungen nur, wenn solche mit dem AN vereinbart

sind oder der AG hierzu gesetzlich verpflichtet ist und die Vorbedingungen hierzu nachweislich vorliegen. Ist der AG nach § 632a BGB gesetzlich verpflichtet, solche zu erbringen, kann er die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern, wenn die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß sind.

- 7.6 Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu.

8. Mängelrüge/Gewichte/Mengen

- 8.1 Bei der Lieferung von Waren, für die die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, beschränkt sich die Pflicht des AG zur Untersuchung auf offensichtliche Transportschäden sowie stichprobenartige Prüfung der Ware. Die Frist zur Rüge eines hierbei festgestellten Mangels beträgt 5 Arbeitstage ab Ablieferung am Bestimmungsort. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 5 Arbeitstage ab Entdeckung des Mangels bzw. ab Mitteilung des Mangels durch Kunden des AG.
- 8.2 Weichen Gewichtsangaben des AN von den bei Wareneingang durch den AG festgestellten ab, sind die des AG maßgeblich, wenn nicht der AN nachweist, dass die beim AG vorhandenen Messmethoden und/oder Messgeräte ungenau sind. Dies gilt entsprechend auch bei Mengenabweichungen.

9. Mangel/Mängelansprüche/ Verjährung

- 9.1 Der AN schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Vereinbarte Produktmerkmale und Spezifikationen für Lieferungen oder Leistungen sind vorrangig vor objektiv zu erwartenden sonstigen Produktmerkmalen zu erfüllen. Dem AG stehen bei Mängeln die gesetzlichen Mängelansprüche, insbesondere auch Aufwendungs- und Rückgriffsansprüche und –rechte ungekürzt zu. Soweit dem AG Garantieansprüche eingeräumt wurden, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche wegen Sachmängeln läuft eine Frist von 24 Monaten, von Rechtsmängeln von 36 Monaten. Die Frist beginnt mit Lieferung und/oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, zu laufen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen, z.B. für Mängelansprüche bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, bleiben hiervon unberührt.
- 9.2 Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, kann der AG die Erklärung der Abnahme verweigern und eine an sie gekoppelte Abschlagszahlung ganz oder teilweise zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch bei vereinbartem Abnahmetermin oder wenn der AN dem AG eine Frist zur Abnahme gesetzt hat. Besteht eine gesetzliche Pflicht des AG zur Erbringung von Abschlagszahlungen gilt für die Voraussetzungen Ziff. 7.5.

- 9.3 Zeigt sich ein Mangel, ist der AG berechtigt, Mängelrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Der AG kann hierzu vom AN Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung, Neuherstellung oder Lieferung einer neuen Sache innerhalb angemessener Nachfrist verlangen. Die Kosten der Nacherfüllung trägt der AN ebenso wie im Rahmen der gesetzlichen Mängelhaftung ersatzfähige Schäden.
- 9.4 Hat der AG ein vom AN gekauftes, sich als mangelhaft erweisendes Teil gemäß Art und Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an ihr angebracht, muss der AN dem AG im Rahmen der Nacherfüllung die dem AG entstanden Aufwendungen ersetzen, wenn der AG das mangelhafte Teil selbst oder durch Dritte entfernt und das vom AN nachgebesserte Teil oder ein vom AN neu geliefertes mangelfreies Teil einbaut bzw. wieder an der Sache anbringt.
- 9.5 Ort der Nacherfüllung ist der dem AN bekannte Bestimmungsort oder der Ort der Abnahme. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Nachfrist entbehrlich, kann der AG nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.
- 9.6 In dringenden Fällen, falls der AN nachweislich nicht erreichbar ist und die konkrete Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, hat der AG das Recht, die Mangelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das Recht des AG zur Selbstvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten. Der AG wird den AN von solchen Maßnahmen informieren.
- 9.7 Die Verjährungsfrist ist gehemmt, während zwischen den Vertragsparteien über Mängelansprüche Verhandlungen geführt werden oder der AN einen gemeldeten Mangel überprüft oder behebt. Werden im Zusammenhang mit der Nacherfüllung vom AN Teile ersetzt, beginnt für diese die Verjährungsfrist neu zu laufen. Erkennt der AN seine Verantwortung für einen Mangel an, beginnt die Verjährungsfrist für die damit in Verbindung stehenden Mängelansprüche des AG neu zu laufen.

10. Abtretung/Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der AN kann seine Forderungen gegen den AG nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 10.2 Das Eigentum an Lieferungen geht auf den AG nach den gesetzlichen Bestimmungen über. Der AG widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen des AN, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterteilern des AN beim AG Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wird der AG den AN für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

11. Kündigung

- 11.1 Sind Werkleistungen oder die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender nicht vertretbarer Sachen geschuldet, kann der AG den Vertrag jederzeit bis zur Vollendung des Werkes gemäß § 648 BGB frei kündigen. Kündigt der AG aus einem wichtigen, vom AN zu vertretenden Grund, schuldet der AG dem AN die Vergütung der bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden können. Dem AG daneben zustehende vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 11.2 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Werkverträgen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt beiden Parteien vorbehalten.

12. Sonstige Haftung/ außervertragliche Produkthaftung, Versicherung

- 12.1 Kommt es zu dem Fall einer Haftung des AN aus sonstigen rechtlichen Gründen als den in Ziff. 4.4 und Ziff. 9.1 aufgeführten, zu außervertraglicher Produkthaftung nach Produzentenhaftung oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, stehen dem AG bzw. sonstigen Geschädigten gegen den AN die gesetzlichen Ansprüche unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen ungekürzt zu.
- 12.2 Der AN verpflichtet sich, für einen ausreichenden Versicherungsschutz mit einer Haftpflichtversicherung für den Fall von Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit Deckungssummen in angemessener Höhe bei vertraglicher oder gesetzlicher Haftung Sorge zu tragen und weist dem AG diese auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach. Er hat den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, solange mit einer Inanspruchnahme durch den AG oder sonstigen Dritten zu rechnen ist.

13. Schutzrechte Dritter

- 13.1 Der AN stellt sicher, dass der AG die für die vertragsgemäßen und dem AN bekannten Nutzungszwecke erforderlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt und ggf. unbefristet erhält, dass diese zweckgerichtet übertragbar durch die vereinbarten Preise abgegolten sind, und dass der AG bei entsprechender Nutzung bzw. dem Verkauf Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
- 13.2 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts an den AG gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Der AG wird den AN im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich informieren.

14. Geheimhaltung/Weitergabe von Unterlagen/Werbung/Datenschutz

- 14.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Ausführung einer Bestellung oder eines Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich und als geschütztes Geschäftsgeheimnis des AG zu behandeln, auch wenn die Vertragsbeziehung zum AG endet. Dies gilt nicht für solche Informationen oder Unterlagen, die der AN zur Ausführung von vertraglichen Leistungen durch vom AG zugelassene Dritte überlässt, diese dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat oder wenn zwingende Offenlegungspflichten aus Gesetz sowie bei behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen bestehen.
- 14.2 Die Anfrage, Angebots- oder Ausschreibungsunterlagen und Bestellungen sowie der damit verbundene Schriftverkehr dürfen nicht zu anderen als den damit verbundenen Zwecken genutzt und ohne die schriftliche Zustimmung des AG nicht an Dritte weitergegeben oder für diese vervielfältigt werden.
- 14.3 Eine Auswertung oder die Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.
- 14.4 Der AN hat die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten und darf, insbesondere wenn er personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm aus der Zusammenarbeit mit dem AG bekannt werden oder bekannt gemacht werden, diese ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeiten, und, außer es ist gesetzlich zulässig oder zur Vertragserfüllung erforderlich, sie Dritten nicht offen legen. Der AG verarbeitet die ihm vom AN überlassenen personengebundenen Daten unter Berücksichtigung der Rechte der Betroffenen im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und kommt seinen Informationspflichten unter www.eswe-versorgung.de/datenschutz nach.

15. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Vertragssprache/Anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des AN ist der Bestimmungsort.
- 15.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des AG sachlich zuständige Gericht, wenn der AN Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der AG ist auch berechtigt, gegen den AN vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN sachlich zuständig ist.
- 15.3 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“; „UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.